



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Borchardt Versicherungsmakler
Krefelder Weg 8
22419 Hamburg

REFERAT 222
BEARBEITET VON Schalla
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-2221
FAX +49 (0)228 99 441-4978
E-MAIL Volker.Schalla@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 29. Juni 2011

AZ 222-21202-01

Sehr geehrter Herr Borchardt,

für Ihr Schreiben vom 18. Mai 2011 zur Anwendung des § 190 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei bestehendem Wahltarif danke ich Ihnen.

Die Ihnen bekannte Auffassung des Bundesversicherungsamtes, dass die Mindestbindungsfrist bei Wahlтарifen (§ 53 Abs. 8 SGB V) nicht gilt, wenn ein versicherungspflichtig Beschäftigter wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheidet (Statuswechsel), wird sowohl von Spitzenverband Bund der Krankenkassen als auch vom Bundesministerium für Gesundheit geteilt.

Zu Ihren weiteren Fragestellungen empfehle ich Ihnen, sich an die jeweils für das Versicherungsverhältnis zuständige Krankenkasse zu wenden.

Die gesetzlichen Krankenkassen wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an. Sie sind kraft gesetzlicher Regelung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I) zur Aufklärung, Beratung und Auskunft der Bürger verpflichtet. Ist die Geschäftsstelle einer gesetzlichen Krankenkasse vor Ort im Einzelfall hierzu nicht in der Lage, ist es ihre Aufgabe, eine Klärung durch Rückfragen innerhalb der Krankenkasse oder innerhalb des Verbandes, dem diese Krankenkasse angehört, herbeizuführen.

Die Krankenkassen sind gehalten, eine einheitliche Rechtsanwendung zu entwickeln und stellen dies durch Abstimmungen untereinander sicher. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verfasst zu diesem Zweck bei Bedarf zu einzelnen gesetzlichen Regelungen um-

umfangreiche Rundschreiben mit Hinweisen zur Anwendung und Auslegung der Rechtsvorschriften. Auf diese Weise soll insbesondere auch vermieden werden, dass verschiedene gesetzliche Krankenkassen unterschiedliche Rechtsauskünfte erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Bernardi

Sehr geehrter Herr Borchardt,

Für Ihre Schreiben vom 18. Mai 2011 zur Anwendung des § 190 Absatz 3 Punkt 2 durch Sozialversicherungsstellen bei bestehendem Verdienst danke ich Ihnen.

Die in der jüngsten Auffassung des Bundesversicherungsamtes, dass die Mindestbindungsfrist bei Wanderarbeit (§ 90 Abs. 6 SGB V) nicht gilt, wenn ein versicherungspflichtig Beschäftigter wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheidet (Statuswechsel), wird sowohl vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen als auch vom Bundesministerium für Gesundheit geteilt.

Zu Ihren weiteren Fragestellungen empfehle ich Ihnen, sich an die jeweils für das Versicherungsfall zuständige Krankenkasse zu wenden.

Die gesetzlichen Krankenkassen wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an. Sie sind kraft gesetzlicher Regelung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I) zur Aufklärung, Beratung und Auskunft der Bürger verpflichtet. Ist die Geschäftsstelle einer gesetzlichen Krankenkasse vor Ort im Einzelfall hierzu nicht in der Lage, ist es ihre Aufgabe, eine Klärung der Rechtsfragen innerhalb der Krankenkasse oder innerhalb des Verbandes, dem diese Krankenkasse angehört, herbeizuführen.

Die Krankenkassen sind gehalten, eine einheitliche Rechtsanwendung zu entwickeln und stellen dies durch Abstimmung mit einander sicher. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verfasst zu diesem Zweck die Bundes- oder einzelstaatlichen gemeinsamen Regelungen im-